



Reglement über den Schülertransport der Schule Thusis

1. Juni 2015

Dokumenteninformationen

Reglement über den Schülertransport der Schule Thuisis

vom 1. Juni 2015

Vom Gemeinderat genehmigt am 1. Juni 2015.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Inhalt/Geltungsbereich	4
Art. 2 Grundsatz	4
Art. 3 Zumutbarkeit des Schulweges	4
Art. 4 Auswärtige Schulung	5
Art. 5 Organisation	5
Art. 6 Bezug der beitragsberechtigten Abonnemente	5
Art. 7 Gemeindebeitrag	5
Art. 8 Transport Unterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	6
Art. 9 Ausnahmen	6
Art. 10 Inkrafttreten	6

Gestützt auf das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) und die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 1. August 2013 sowie den Bestimmungen gemäss neuem Gesetz zum Finanzausgleich, gültig ab 1. Januar 2016, erlässt der Gemeinderat das nachstehende Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Inhalt/ Geltungsbereich	<p>¹ Dieses Reglement regelt die Abgabe und Kostenbeiträge an Abonnemente sowie die Bewilligung für Transportfahrten von Schülerinnen und Schülern.</p> <p>² Es gilt für alle Schulkinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Thusis, welche die Volksschule in Thusis besuchen.</p>
	Art. 2
Grundsatz	<p>¹ Wird die Zuteilung in einen Kindergarten oder in ein Schulhaus von der Schule veranlasst, so sind die Distanzen gemäss Artikel 3 für den Entscheid zur Abgabe und den Kostenbeiträgen an Abonnemente oder für einen Schülertransport massgebend.</p> <p>² Nötig ist ein Transport immer dann, wenn der Schulweg für ein Kind unzumutbar ist, weil es aufgrund seines Alters, seines Entwicklungsstandes oder der Wegdistanz den Schulweg nicht allein zu Fuss zurücklegen kann oder wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.</p>
	Art. 3
Zumutbarkeit des Schulweges	<p>¹ Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanzen Wohnort/Schule besteht weder ein Anspruch auf einen Schultransport noch auf ein Beitrag an ein Abonnement. Der Schulrat entscheidet aufgrund der geltenden Gesetzgebung wie auch der Rechtsprechung, ob der Schulweg zumutbar ist oder nicht.</p> <p>² Verhältnisse, die den Transport der Schülerinnen und Schüler erfordern, liegen vor, wenn diesen nicht zugemutet werden kann, die Schule zu Fuss zu erreichen, insbesondere wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Weg besonders lang oder gefährlich ist;2. eine Behinderung vorliegt, welche die Bewältigung des Weges ohne Transport erheblich beeinträchtigt. <p>³ Für den Besuch des Kindergartens wird davon ausgegangen, dass ein Schulweg von mehr als 1 "Leistungskilometer" nicht zumutbar ist.</p> <p>⁴ Für Schülerinnen und Schüler der 1. - 3. Klasse wird davon ausgegangen, dass ein Schulweg von mehr als 1 "Leistungskilometer" nicht zumutbar ist.</p> <p>⁵ Für Schülerinnen und Schüler der 4. - 6. Klasse wird davon ausgegangen, dass ein Schulweg von mehr als 2 "Leistungskilometer" nicht zumutbar ist.</p> <p>⁶ Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe wird die Zumutbarkeit grundsätzlich auf dem gesamten Schulgemeindegebiet als gegeben erachtet.</p> <p>⁷ Berechnung der Leistungskilometer: Distanz in Kilometern plus Zuschlag</p>

von 1 km pro 300 m Höhendifferenz.

Art. 4

Auswärtige
Schulung

- ¹ Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Thusis, welche freiwillig auswärts geschult werden, haben keinen Anspruch auf Kostenübernahme für Transport und Abonnement. Gleiches gilt für auswärts domizilierte Kinder, welche in Thusis die Schule besuchen.
- ² Beispiel beitragsberechtigter Schulwege befindet sich im Anhang 1.
- ³ Schülerinnen und Schüler der Caznerwiesen, welche der Primarschule oder dem Kindergarten Dorf zugeteilt sind, werden mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der Anlage Dorf (Haltestelle Oberplatz) und der Haltestelle Caznerwiesen transportiert.
- ⁴ Schülerinnen und Schüler der Unterstufe und des Kindergartens, welche im Gebiet Oberen Ruvria/Lärchwald/Übernolla wohnen und der Schulanlage Variel zugeteilt sind, werden mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Schulbus zu der Anlage Variel oder Compogna (Haltestelle Variel) transportiert.

Art. 5

Organisation

- ¹ Mit der Einführung der Blockzeiten an der Schule Thusis erfolgt ein Transport am Morgen auf Beginn der Schule und am Mittag nach Beendigung der Betreuungszeit. Die Schule ist nicht verpflichtet Schülerinnen und Schüler, welche das vorhandene Betreuungsangebot nicht nutzen wollen, separat zu transportieren.
- ² Am Nachmittag erfolgen die Transporte gemäss Stundenplan der Schülerinnen und Schüler.
- ³ Die Schülertransporte werden im Auftrag der Schule, in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln, durchgeführt.
- ⁴ Wenn es die Gegebenheiten erfordern, können die Transporte auch mit einem Schulbus, sei es mit einem gemeindeeigenem und/oder angemietetem Schulbus, durchgeführt werden. Die Kinder werden in diesem Fall vom Bus an einem zentral gelegenen Sammelplatz, in der Nähe ihres Wohnortes, abgeholt.
- ⁵ Die Organisation der Schulbustransporte ist Aufgabe der Schulleitung. Sie erfolgt frühzeitig unter Berücksichtigung der Blockzeiten und der Stundenpläne.

Art. 6

Bezug der beitragsberechtigten Abonnemente

Nachdem die definitive Einteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulstandorten erfolgt ist, klärt das Schulsekretariat den Bedarf von Abonnements bei den Eltern und Erziehungsberechtigten ab.

Art. 7

Gemeindebeitrag

- ¹ Werden Schülerinnen und Schüler, bedingt durch zu hohe Schülerzahlen in einer Stufe oder Klasse, einem weiter entfernten Schulstandort zugewiesen, übernimmt die Gemeinde die vollen Kosten für den Transport.
- ² Die Gemeinde Thusis leistet einen Beitrag an die Abonnementskosten, wenn der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist. Die Zumutbarkeit eines Schulwegs beurteilt sich nach den Kriterien gemäss Artikel 3.
- ³ Beiträge werden nur auf der obligatorischen Primarschulzeit (Kindergarten bis und mit 6. Klasse) ausgerichtet.

⁴ Anspruch auf Beiträge an die Kosten der Abonnemente für die öffentlichen Verkehrsmittel haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Thusis, deren Kind die Schule in Thusis besucht und dessen Schulweg gemäss den Kriterien Artikel 3 unzumutbar ist.

⁵ Die Schülerinnen und Schüler, die mit der Postauto Schweiz AG transportiert werden, erhalten ein Streckenabo. Die Transportstrecke ist auf dem Abonnement vermerkt. Das Streckenabonnement von Postauto Schweiz AG wird den bezugsberechtigten Schülern anfangs Schuljahr ausgehändigt. Dieses Abonnement ist während des ganzen Jahres gültig. Schülerinnen und Schüler, welche privat ein GA kaufen (wird nicht durch die Schule organisiert), wird der von der Gemeinde ausgerichtete Betrag erstattet.

⁶ Bei Verlust des Abonnements werden die entstehenden Kosten den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

⁷ Die nach Schulstufen ausgerichteten Beiträge der Gemeinde werden vom Schulrat, jeweils auf anfangs Schuljahr, festgelegt. Dieser richtet sich nach dem unzumutbaren Anteil des Schulwegs.

Art. 8

Transport Unterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Für Schülerinnen und Schüler, welche in Cazis den DaZ besuchen, wird der Transport organisiert und ist für die Eltern kostenlos. Die Organisation des Transportes obliegt der Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Schule St. Catharina. Details werden im Leistungsvertrag zwischen der Schule Thusis und der Schule St. Catharina geregelt.

Art. 9

Ausnahmen

Für Fälle, welche nicht diesem Reglement entsprechen, muss ein begründetes schriftliches Gesuch, unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Berichtes des Schulpsychologischen Dienstes oder einer anderen anerkannten Abklärungsstelle, der Schulleitung eingereicht werden.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2015 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen.

Thusis, 1. Juni 2015

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeganzlist

Claudia Kleis

Räto Müller

Anhang 1 zu Artikel 4, Beispiele beitragsberechtigte Schulwege

Schulweg \ Schulanlage	Kindergarten Variel/Compogna	Primarstufe Variel 1. – 3. Klasse	Primarstufe Variel 4. - 6. Klasse	Kindergarten Dorf	Primarstufe Dorf, 1. – 3. Klasse	Primarstufe Dorf, 4. – 6. Klasse	Oberstufe Compogna
Quartier Caznerwiesen (Caznerweg, Bachweg, Studaweg)	x	x	-	x	x	X	-
Schützenweg, Silserweg	-	-	-	x	x		-
Obere Ruvria/Lärchwald/Übernolla, Heinzenbergstrasse	x	x	x	-	-	-	-
Neudorfstrasse (Seite Schulhaus Dorf)	x	-	-	-	-	-	-
Gebiet Compogna/Bahnhof	-	-	-	x	-	-	-

Legende: **x** Schulweg grundsätzlich **nicht zumutbar**. **-** Schulweg grundsätzlich **zumutbar**.